

RS Vwgh 1994/2/15 93/05/0222

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §18;

Rechtssatz

Der Anrainer besitzt nicht schlechthin ein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung einzelner Widmungskategorien eines Flächenwidmungsplanes, sondern kann aus einer bestimmten Widmungskategorie nur dann derartige Rechte ableiten, wenn diese einen Immissionsschutz gewährleistet (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 03te Aufl, S 186). Davon kann aber im Falle einer Widmung als Verkehrsfläche iSd § 18 NÖ ROG 1976 nicht die Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050222.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at